

## Zolltariffragen.

Erl. des K. Sächs. Minist. d. Innern d. d. Dresden,  
den 16. Oktober 1884.

Nr. 2334, III. A.

Das Ministerium des Innern muß im Einverständniß mit dem Finanzministerium Anstand nehmen, dem Gesuche der Handels-Kammer zu Leipzig vom 15. Juli d. J. — 2324 XVI — Folge zu geben.

Nach dem ersten Absatz der Ann. 1 zum Art. „Holz rc.“ auf Seite 153 des amtlichen Waarenverzeichnisses sind Bretter und ähnliche Sägewaaren, welche auf einer oder beiden Seiten abgehobelt sind, der Tarifnummer 13d zugewiesen. Hierauf kann nicht wohl zweifelhaft sein, daß Claviatur- und Resonanzholz, dafern es — wie bei letzterem regelmäßig und bei ersterem wenigstens zum Theil der Fall ist — mit abgehobelten Oberflächen eingehet, der genannten Tarifnummer unterstellt werden muß. Dasselbe hat auch von Claviaturholz zu gelten, bei welchem die Glätte der Oberfläche nicht mit dem Hobel, sondern mit dem Schnitzmesser erfolgt ist, weil die Art und Weise und der Erfolg der Verarbeitung in beiden Fällen im Wesentlichen der gleiche und schon wegen der Unmöglichkeit einer sicheren Unterscheidung beider Herstellungsweisen bei der Zollabfertigung eine verschiedene Tarifirung unthunlich ist.

Aus den nämlichen Gründen ist diese Tarifirung auch in anderen Staaten, insbesondere in Preußen und Württemberg, als zutreffend anerkannt und gegenüber den Reklamationen der Waarenempfänger aufrecht erhalten worden.

Dass im Übrigen die Verweisung der gehobelten Bretter unter Nr. 13d des Zolltarifs gerechtfertigt ist, geht aus den Reichstagsverhandlungen in der Sitzung vom 16. Juni 1879 hervor, in welcher der Antrag des Abgeordneten Harnier, unter Nr. 13d hinter den Worten „Wagnerarbeiten, mit Ausnahme“ die Worte „Bretter aller Art“ einzuschalten, in Übereinstimmung mit den Ausführungen des Vertreters des Bundesraths abgelehnt worden ist.

Hiermit befindet es sich im Einklange, wenn der Bundesrat im Jahre 1879 die gehobelten Cigarrenkistenbretter der Nr. 13d zugewiesen hat.

Es dürfte aber auch der Zolltarif von 3 Mark für 100 Kilogramm kaum als eine übermäßige Belastung der fraglichen Waare bezeichnet werden können. Nach eingezogenen Erfundigungen beträgt das durchschnittliche Gewicht hoher und verleimter Bretter, aus welchen eine Claviatur gefertigt wird, etwa 8 Kilogramm, der Preis derselben beim Bezug vom Holzhändler loco Leipzig einschließlich Zoll, Fracht und sonstigen Speisen 2 Mark 40 Pf., der Werth der fertigen Claviatur ohne Elfenbeinbekleidung etwa 35 Mark, mithin der auf dem verarbeiteten Holze ruhende Zoll von 24 Pf., 10 Prozent des Preises des letzteren und 0,7 Prozent des Werthes der fertigen Claviatur ohne Elfenbeinbekleidung.

Mit letzterer beziffert sich der Werth der Claviatur auf etwa 60 Mark, wovon der Zoll von 24 Pf. 0,4 Prozent ausmacht. Gegenüber dem Preise eines fertigen Instruments kommt mithin der auf dem Claviatur- und dem noch

höher bewerteten Resonanzholze ruhende Zollbetrag kaum in Betracht.

Die Holzproben folgen hierbei zurück.\*)

An die Handelskammer  
zu Leipzig.

Neue Tarifentscheidungen der K. Sächs. Zoll-Steuer-Direction, d. d. Dresden, den 20/11. 84.  
Nr. 4648 B.

Rauende Nr.	Bezeichnung der Gegenstände.	Tarif- Nummer.	Bemerkungen.
1.	Elektrode, zu Zwecken der elektrischen Beleuchtung dienende Kohlenstifte	13g	als eine Waare aus plastischer Kohle nach den Bestimmungen S. 190 d. aml. W.-B.
2.	Graphit, in geschnittenen und gepressten Tafeln	5a	in Übereinstimmung mit den in anderen Vereinsstaaten bestehenden Bestimmungen.
3.	Claviatur- und Resonanzholz	13d	die weitere Bearbeitung bez. Glättung der Oberfläche durch das Schnitzmesser ist mit Rücksicht auf den Erfolg der Bearbeitung der Glättung mit dem Hobel gleich zu achten (siehe oben).
4.	Läutewerke (elektrische)	—	find nach Maßgabe ihres Materials zu tarifiren.
5.	Schuhblätter von Leder, zugeschnittene, welche noch eine besondere Bearbeitung, bez. Formung durch Glättung und Walzen erfahren haben	—	find nicht mehr als Leder, sondern als Lederwaaren zu tarifiren.
6.	Schuh-rc. Matten, welche als Schutzmittel gegen Frost bei ganzen Eisenbahnwagenladungen von in Kisten verpackten frischen Süßfrüchten dienen	—	sind in Übereinstimmung mit den in anderen Vereinsstaaten geübten Verfahren nach Beschaffenheit ihres Materials besonders zur Verzollung zu ziehen.

Erl. des K. Preuß. Fin.-Minist. d. d. Berlin,  
den 26/11. 1884. III. 10684.

Auf den Bericht vom 23. v. Mts. erwähne ich Euer Hochwohlgeboren, daß ungarnirte Filzhüte von der Beschaffenheit der eingereichten Probe, welche sich durch ihre Form als Damen Hüte kennzeichnen, den Bestimmungen unter Nr. 18. f des Zolltarifs entsprechend mit 0,20 M. für das Stück — Nr. 18 f 4 — zur Verzollung zu ziehen sind. Unter den in der Anmerkung 1 zu „Hüte“ auf Seite 159 des amtlichen Waarenverzeichnisses erwähnten Damen- und Kinderhüten, die wie Herrenhüte zu behandeln, sind nur solche nach der Art der Herrenhüte von Filz gearbeitete zu verstehen, die sich auch in der Form und, wenn sie garniert sind, auch in der Art der Ausstattung von Herrenhüten nicht unterscheiden lassen.

Die Auffassung des Waarenempfängers, das amtliche Waarenverzeichnis schließe durch die gedachte Bestimmung und durch die Vorschriften auf Seite 160, Abs. 2 und 3, Damen-

\*) Den betr. Antrag der Handelskammer zu Leipzig haben wir in der Dezember-Nr. des abgelaufenen Jahrgangs S. 172 mitgetheilt.

Bei Ladungen, von denen der Eingangszoll noch weniger beträgt als Reichsmark 3 mal 3, Die Angabe blos mindlich sei. Statt einer einzigen sind auch Theil-Declarationen Brauch; Indes dem Zoll dies nicht genügt: Es sei Versicherung beigelegt, Daß ganze Ladung voll und rund, Sei declarirt zu rechter Stund. Declaration der Passagiere Im Paragraph neunzig zwei studire!

§ 25. Mit Zug darf auch ein dritter Mann, Wenn er mit Vollmacht handeln kann, Aussertigen, was declarirt; Nicht der allein, der Waare fährt Noch der sie zum Besitz erklärt. Ein Mann, der's Schreiben nicht versteht, heißt allwärts Analphabet. Kommt solch' ein Mann des Wegs daher

Mit Waar', wenn kein Kommissionär (Ein Zollabrechner) weilt am Ort, So, auf besondern Wunsch und Wort Derselben Waarenführers, wird, Aussert'gung am t l i c h e x e q u i r t Auf übergeb'ner Papiere Grund; Doch kann es kund auch thun dein Mund. Und dito kann auch Der verlangen Der da mit Waare kommt gegangen, Daß von gefrenger Zollbehörde Die Aussert'gung bevorget werde, Daß Ladung zahlet ganz und voll Mehr nicht, denn 30 Mark als Zoll. Ist ausgesertigt nun der Schein Vom Amt, begehrt man obendrein Die eigenhänd'ge Unterschrift — Nur mit der Feder, nicht mit Stift — Auch gilt das Zeichen schon der Hand, An das gewöhnt der Declarant. Dabei ist dann becheinigungspflichtig, Daß obgenannte Zeichen richtig,

Ein zweiter Zöllner oder auch Ein Zeuge nach Juristenbrauch.

## § 26. Der Declarant —

Wie allbekannt — Auch wo er's auftrug einem Dritten, Und wo er's that vom Amt erbitten, Bürgt für die volle Richtigkeit Des Declarirten jederezit. So haftet auch wer Waaren führt, Wie der, dem ihr Besitz gebührt, Mit eignem, nie mit fremdem Haupt, Wenn er sich lapsus hat erlaubt, In dem, was man von seiner Hand Ergänzt und berichtigt fand. Doch wenn bei dem, was declarirt, Ein Tota nur berichtigt wird, Ist das Ursprüngliche cassirt.

(Fortsetzung folgt.)